

drei völlige Monate, denn da kann kein Mensch zu seinem Nachbar reiten, viel weniger gehen.

— London, 17. Jan. In Chatam ereignete sich vorige Woche der schauerhafte Fall, daß ein junges siebenzehnjähriges Mädchen, die Nichte eines Menageriebesizers, als sie vor einem zahlreichen Publikum mit einem Löwen und einem Tiger Kunststücke aufführen wollte, von einem der wilden Thiere zerrissen wurde. Seit einem Jahre hatte sie dasselbe Stück täglich aufgeführt und die Thiere schienen völlig gezähmt. Diesmal hatte sie gerade mit dem Löwen zu thun, und der Tiger stand ihr zufällig im Wege, sie schlug ihn leicht mit einer kleinen Gerte, um ihn fortgehen zu machen; der Tiger knurrte zornig, streckte sich auf den Bauch aus und sprang dann wüthend auf ihren Nacken, wo er sie mit furchtbaren Bissen in wenigen Augenblicken tödtete. Man mußte der grimmigen Bestie mit einer schweren eisernen Stange mehrmals über die Schnauze schlagen, ehe sie ihren Raub fahren ließ, aber alle Hülfen für das unglückliche Mädchen war vorbei.

— Der vornehmste unter den Schulmeistern in der Bischof Wilberforce in Dorset. Er ist zum Lehrer des Prinzen von Wales ernannt worden.

— In Kilarney (Irland) ereignete sich am 14. Abends ein furchtbares Unglück. Das Arbeitshaus für Weiber gerieth in Brand; es gelang die im nördlichen Flügel Befindlichen zu retten, bis auf 2 oder 3, welche von den Leitern stürzten; die im südlichen Flügel fanden die Ausgangsthür verschlossen, suchten nach einem Ausweg und geriethen auf einen Flur, der unter ihnen zusammenbrach. 28 Frauenzimmer büßten bei diesem Unfall sofort ihr Leben ein, viele andere erhielten schwere Verletzungen.

— Von der Mosel, 21. Jan. Die Kälte hat hungrige Wölfe bis in unsere Gegend getrieben. Die Conducteure der Postwagen haben sich deshalb mit Feuerwaffen zu versehen. Bis an den Rhein und an die größeren Städte streifen die Raubthiere; bereits ist in den Festungswerken bei Coblenz eine Schildwache von ihnen angefallen worden und hat zweimal Feuer auf sie gegeben. (Dsch. 3.)

— Der Staats-Anzeiger weist auf die neulich auf königlichen Befehl erfolgte Niederschlagung des Prozesses aller derjenigen hin, die bei dem unglücklichen Raubzuege als minder gravirt erschienen; in gleicher Weise werden in Bälde auch die Prozesse der bei den neueren politischen Untersuchungen minder schwer Gravirten durch königliche Gnade niedergeschlagen werden. Behufs der Vorbereitung dazu sey bereits eine Auscheidung der hieher gehörigen einzelnen Kategorien, so weit eine solche überhaupt nach dem Stand dieser Prozesse und nach obwaltenden besonderen Rücksichten jetzt schon thunlich, eingeleitet worden. Gegen eine allgemeine Amnestie spricht sich der Staats-Anzeiger aber entschieden aus.

— Tübingen, 22. Jan. Als sich Professor

Dr. Fallati gestern Nachmittag um 4 Uhr in eine Vorlesung begab, rief ihm ein hiesiger Einwohner, an ihm vorübergehend zu: „Volksverräther verfluchter!“ Fallati kannte den Menschen nicht persönlich und fragte ihn darum nach seinem Namen; aber statt den werthesten zu spendiren, retirirte sich der Held mit abgewandtem Gesichte sogleich in eine Seitengasse. — Und das geschieht am Siege der Mäusen! Dem Professor Fallati aber blieb nichts übrig, als das Schöne und Schändliche Benehmen an den Pranger der Deffentlichkeit zu stellen, was er auch im neuesten Tübinger Intelligenzblatt gethan hat. (D. Blöbl.)

Bachnang. Nächsten Samstag als am Lichtmessfeiertag ist bei mir gutbesetzte Tanzmusik anzutreffen, wozu ich ergebenst einlade.
Weigle & Engel.



Winnenden. Naturalienpreise vom 24. Jan. 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	8	48	8	32	—	—
„ Roggen . . .	6	40	6	24	6	—
„ Dinkel . . .	4	6	3	52	3	40
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	5	20	5	4	4	48
„ Haber . . .	3	40	3	31	3	20
1 Eimri Weizen . . .	1	—	—	56	—	52
„ Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	50	—	45	—	42
„ Erbsen . . .	1	6	1	—	—	36
„ Linsen . . .	1	12	1	6	1	—
„ Wicken . . .	—	36	—	32	—	28
„ Weichkorn . . .	—	46	—	42	—	40
„ Ackerbohnen . . .	—	42	—	38	—	34

Hall. Naturalienpreise vom 26. Januar 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	10	—	9	—	8	24
„ Roggen . . .	6	—	5	40	5	20
„ Gemischt . . .	6	24	5	56	5	52
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	—	—	3	12	—	—
„ Erbsen . . .	7	4	6	58	6	48
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

Bachnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von S. Besthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Belzheim etc.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 10. Freitag den 1. Februar 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. [Vorladung der Militärpflichtigen zur Ziehung des Looses und zur Musterung p. 1850.] Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Oberrekrutirungsraths vom 21. Jan. d. J. in Nr. 22 des Staatsanzeigers werden die Ortsvorsteher angewiesen, den im Jahre 1850 rekrutirungspflichtigen Jünglingen zu eröffnen, daß

- 1) die Ziehung des Looses am Freitag den 1. März,
 - 2) die Musterung am Mittwoch den 6. März
- stattfinden werde, und daß sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Rechtsnachtheile an beiden Tagen Morgens halb 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Bachnang sich einzufinden haben.

Außerdem ist ihnen zu bedeuten, daß der Bezirksrekrutirungsrath am Tage der Loosziehung seine erste Sitzung halten werde, daß von dem Tage der Loosziehung für die Anmeldung von Berücksichtigungsansprüchen nur noch ein Termin von drei Tagen offen, und daß zu vorläufiger Prüfung der Berücksichtigungsansprüche

Donnerstag der 14. Februar d. J. festgesetzt ist, an welchem Tage längstens diejenigen, welche solche Ansprüche vorbringen wollen, dieselben, so weit es nicht etwa bis dahin schon geschehen seyn sollte, vor der unterzeichneten Stelle geltend zu machen haben, damit allenfallsige Mängel in den vorzulegenden Urkunden noch rechtzeitig gehoben werden können.

Wenn sich die Rekrutirungspflichtigen außerhalb des Oberamts aufhalten, oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so ist die Eröffnung ihren Eltern oder Pflegern zu machen. Eröffnungsbescheinigung ist längstens bis zum 13. Februar d. J. einzusenden.

Auch denjenigen Rekrutirungspflichtigen, welche bei der vorjährigen Jahresmusterung als zeitlich untauglich zu der heurigen verwiesen worden sind, ist der obenerwähnte Musterungstermin unter dem Anfügen zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Rechtsnachtheile an diesem Termine ebenfalls vor der Musterungskommission zu erscheinen haben, und es ist hierüber abgesondert Eröffnungsurkunde vorzulegen.

Zu Belehrung der Rekrutirungspflichtigen wird Folgendes bemerkt:
I. Das Loos kann auch durch Bevollmächtigte gezogen werden. Väter, volljährige Brüder oder Vormünder bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht, andere Personen aber, welche Abwesende zu vertreten beauftragt sind, müssen eine schriftliche, vom Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht beibringen. Für Abwesende, die nicht gültig vertreten sind, zieht der Ortsvorsteher das Loos.

II. Zum persönlichen Erscheinen bei der Musterung sind ohne Rücksicht auf die gezogene Loosnummer oder auf muthmaßliche Dienstuntüchtigkeit, mit Ausnahme der unter Ziffer 4 genannten, alle Militärpflichtigen der aufgerufenen Altersklasse; so wie auch, wie oben bemerkt, die bei der Musterung des vorigen Jahres zu der diesjährigen Musterung Verwiesenen, so weit sie nicht durch erweisliche Krankheit oder Haft an persönlicher Stellung verhindert sind, oder so weit sie nicht be-

reits freiwillig ihrer Militärpflicht Genüge geleistet haben, verbindlich erklärt. Auch die wegen Berufs oder wegen Familienverhältnissen Zurückgestellten, müssen als Landwehropflichtig bei der Musterung erscheinen.

III. Nachdem in Folge des Art. 2 des Gesetzes vom 30. März v. J. die Stellvertretung aufgehoben worden ist, fällt die Bestimmung des Art. 48, Ziffer 3 des Gesetzes, und der Vollziehungs-Instruction §. 68, Ziff. 3, wonach ein Militärpflichtiger von der Musterung bisher ungestraft wegbleiben konnte, wenn vor oder bei derselben unter genügender Bürgschaft dem Oberamte die Erklärung gegeben wurde, daß für ihn, falls er mit seiner Loosnummer in die Contingentsgrenze fallen sollte, ein Ersatzmann gestellt werde, von selbst weg.

IV. Solchen Militärpflichtigen, welchen der Bezirksrekrutirungsrath schon vor der Musterung

- a) Befreiung auf den Grund des Art. 5 des Gesetzes zuerkannt hat, oder welche
- b) unabhängig von der Musterungs-Commission als untauglich bereits ausgeschieden sind, ist das persönliche Erscheinen bei der Musterung erlassen.

V. Wer bei der Musterung nicht erscheint, wird als ungehorsam bestraft, überdies im Zweifelsfalle als diensttüchtig angenommen und nach der Entscheidung des Looses zum Contingent bezeich- der ersten dreißig Tage nach dem Musterungstermine vor seiner Behörde sich zu stellen, treffen die gesetzlichen Folgen der Widerspenstigkeit.

VI. Die auf der Landesuniversität Studirenden mit Einschluß der Theologie-Studirenden haben sich vor der

am 8. März

in Tübingen zusamentretenden Musterungs-Commission unfehlbar zu stellen, wogegen die auf einer fremden Universität Studirenden bei der Musterung des Bezirks, dem sie als militärpflichtig angehören, sich einzufinden haben.

VII. Unterlehrer und Schulgehülfen, desgleichen die Zöglinge der land- und forstwirtschaftlichen Akademie und der Ackerbauschulen in Ellwangen und Ochsenhausen, dürfen in demjenigen Bezirke, in welchem die Schulanstalt, bei der sie angestellt sind, oder die betreffende Lehranstalt sich befindet, zur Musterung zugelassen werden.

VIII. Was die Ansprüche auf Befreiung, Zurückstellung wegen Berufs oder wegen Familienverhältnissen, oder auf Verwilligung einjähriger Dienstzeit betrifft, so bestimmt das Gesetz vom 22. Mai 1843 Folgendes:

1) Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste ist befreit: der einzige noch übrige Sohn solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen entweder im Felde oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verrichtung, durch den Tod verloren haben; desgleichen ist befreit jeder Sohn solcher Eltern, welche zwei Söhne auf dieselbe Weise verloren haben.

Eine bei solcher Gelegenheit erlittene Verstümmelung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, ist dem Verluste durch Tod in dieser Beziehung gleich zu achten.

Befreiung findet nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter sich noch am Leben befinden und solche ansprechen.

2) Von der Dienstleistung im aktiven Heere sollen, wenn das Loos zur Einreihung sie trifft, entbunden und in ihrer Altersklasse zurückgestellt werden.

A) wegen Berufs:

- a) Die in die theologischen Seminarien und Konvikte aufgenommenen Zöglinge, desgleichen diejenigen, welche nach Erstehung der akademischen Vorprüfung mit Staatsurlaub dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule sich widmen;
- b) die nach gesetzlicher Prüfung fähig erfundenen und mit Genehmigung der Oberschulbehörde bei den Volksschulen oder im ausschließlichen Dienste bei den Schulen von Privatunterrichtsanstalten, sowie bei den Schulanstalten für verwahrloste, taubstumme, blinde oder schwachsinrige Kinder angestellten Unterlehrer und Schulgehülfen, wenn die letztgenannten Schulen den Vorschriften des Art. 25 des Volksschulgesetzes entsprechen;

B) wegen Familienverhältnissen:

- c) Der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind ist, desgleichen der einzige oder der älteste, und wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Sohn einer Wittwe, sowie auch eines Vaters, der des Verstandes oder des Gebrauches eines Armes oder Fußes beraubt oder blind ist;
- d) der älteste, oder, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind oder an einem der in Pkt. 3 lit. c bezeichneten Gebrechen leiden, vorausgesetzt, daß der zurückzustellende Br-uder seit dem Tode der Eltern mit jenen Geschwistern eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern geordneten Gewerbe betrieben hat. Zurückstellung erfolgt nur, wenn sie angesprochen worden ist.

Der Anspruch wegen Familienverhältnissen muß von dem Vater, beziehungsweise von der Mutter oder von dem Pfleger der elternlosen Geschwister vorgebracht werden.

3) Bei der Zurückstellung sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

- a) der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist für die Beurtheilung des Zurückstellungsgrundes als Normaltag anzusehen;
- b) unter Söhnen und Brüdern sind nur ehelich geborne, oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verstehen;
- c) die des Gebrauches eines Armes oder Fußes oder des Verstandes beraubten, desgleichen blinde oder taubstumme Brüder des Militärpflichtigen werden zu Gunsten der Zurückstellung des Letzteren als nicht vorhanden betrachtet;
- d) als im Dienst befindlich sind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, freiwillig oder durch das Gesetz berufen, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen andern, als ihren Bruder eingestanden sind;
- e) der als abwesend zum Contingent bezeichnete Bruder darf nicht als im Militär dienend betrachtet werden. Wenn jedoch den jüngeren Bruder die Einreihung durch das Loos getroffen, so kann für diesen, falls der abwesende Bruder zurückkehrt und eingereiht wird, die Zurückstellung, wenn solche nach Pkt. 2 überhaupt zulässig ist, geltend gemacht werden. Es kommt jedoch dem Zurückgekehrten die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu Statten;
- f) werden bei einer und derselben Aushebung zwei Brüder zur Einreihung bestimmt, so ist, falls Zurückstellung den übrigen Umständen nach (Pkt. 2) geltend gemacht werden kann, derjenige zurückzustellen, welcher die höhere Nummer gezogen hat, es wäre denn, daß die Brüder selbst sich hierüber anders vereinigen würden;
- g) zu gleichem Behuf soll auch derjenige Bruder, der im Militärdienst gestorben oder wegen des Verlustes einer Hand oder eines Fußes oder des Gesichtes aus dem Militär entlassen worden ist, so angesehen werden, als ob er noch im Dienste befindlich wäre;
- h) zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht, so lange der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter noch am Leben sind.

Unter elternlosen Geschwistern aber kommen nur diejenigen halbbürtigen in Betracht, welche einen gemeinschaftlichen Vater haben.

4) Militärpflichtige, welche

- a) nach vorangegangener akademischer Vorprüfung die Staatsurlaubnis zu Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf einer hohen Schule oder einer dieser gleichstehenden Lehranstalt erhalten haben oder
- b) einer höheren Kunst sich widmen, wenn ihnen bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern vorgenommenen Prüfung das Zeugnis ausgezeichnete Kunstanlagen und Geschicklichkeit beigelegt worden ist,

sollen, wenn die Reihe sie trifft, in der Art begünstigt werden, daß sie ihre Dienstzeit im activen Heere zu Friedenszeiten auf einjährige — in Kriegszeiten auf Kriegsdauer — beschränkt wird.

Die Wahl dieses einen Dienstjahres, während dessen sie nach erlangter Fertigkeit im Waffengebrauche Urlaub bis zu sechs Monaten erhalten können, bleibt unter den nachfolgenden Bestimmungen ihnen überlassen:

Nach Vollendung der einjährigen Dienstzeit treten sie auf die übrige Dauer der Kriegsdienstpflicht aus dem activen Heere in die Landwehr über, in welcher sie jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ihrer Altersklasse in der Art zur Verfügung des Kriegsministeriums stehen, daß sie, so weit nicht die Bestimmungen des Art. 60 Ziffer 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1843 auf sie Anwendung finden, bei bedrohtem Friedensstande, und noch ehe das Gesetz über den Aufruf der Landwehr verabschiedet worden, auf die Dauer des Kriegs oder des bedrohten Friedensstandes zum Dienste einberufen werden können.

8) Wegen den Urkunden, welche zu Geltendmachung von Befreiungs- oder Berücksichtigungsansprüchen, oder für solche nöthig sind, welche wegen sichtbarcr Krankheiten und Gebrechen vom Bezirksrekrutirungsrath ausgeschieden werden können (§. 52 und 53 der Instr.), gibt der §. 107, 108, 111, 123 und 54 der Instruction bestimmte Vorschriften. Die Ortsbehörden werden aufgefordert, die Betheiligten hierüber zu belehren, und dafür zu sorgen, daß die nöthigen Urkunden in vorgeschriebener Weise unmangethaft vorgelegt werden.

Insbesondere ist darauf zu sehen, daß wenn ein Anspruch auf Zurückstellung wegen Familienverhältnissen geltend gemacht wird, der Vater, beziehungsweise die Mutter oder der Pfleger elternloser Geschwister sich hierüber bestimmt zu Protocoll erklärt.

Schließlich wird bemerkt, daß die ersten Ortsvorsteher wie bisher sowohl bei der Loosziehung als bei der Musterung zu erscheinen und das in die Orts-

registratur gehörige Exemplar der Rekrutirungsliste zur Ergänzung mitzubringen haben.

Diejenigen Ortsvorsteher, welche mit den Verzeichnissen über Militärpflichtige, welche noch nicht gehuldigt haben, und solche, welche schon Strafen erstanden haben, oder mit Fehlanzeigen hierüber im Rückstand sind, werden erinnert, dieselben binnen 8 Tagen einzusenden.
Den 28. Januar 1850.

Königl. Oberamt.
Stetter.

B a d n a n g.

Gläubiger = Vorladung.

Zur außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des Schneidermeisters Ludwig Schlichenmaier von Cottenweiler ist Tagfahrt auf
Donnerstag den 15. Februar 1850,
Vormittags 8 Uhr,

auf dem Rathhause zu Cottenweiler anberaumt; es werden hiezu die unbekannt Gläubiger mit dem Anfügen geladen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens von der Masse ausgeschlossen würden. Von denjenigen Gläubigern, welche zwar schriftlich liquidiren, oder aus den Akten bekannt sind, aber sich über den Abschluß eines Borg- und Nachlassvergleichs und über die Verwerthung der Aktivmasse nicht aussprechen, wird angenommen, daß sie sich der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie anschließen.

Den 26. Januar 1850.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g.

Gläubiger = Aufruf.

Alle diejenigen Personen, gegen welche der Gottlieb Friedrich Geißdörfer, Küferobermeister in Murrhardt, Bürgschaftsverbindlichkeiten eingegangen hat, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen bei dem K. Amtsnotariat Murrhardt anzumelden, widrigenfalls den Geißdörfer'schen Erben für die Zukunft alle Einreden vorbehalten bleiben.

Den 22. Januar 1850.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g.

Bürgen = Aufruf.

Alle diejenigen Personen, gegen welche der verstorbene Johann Kugler, Rümmlinsmüller von Murrhardt, Bürgschaftsverbindlichkeit eingegangen hat, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen bei K. Amtsnotariat Murrhardt anzumelden, widrigenfalls den Kugler'schen Erben für die Zukunft alle Einreden vorbehalten bleiben.

Am 20. Januar 1850.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g.

Zurücknahme eines Steckbriefs.

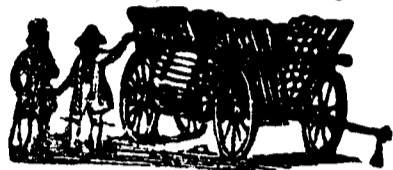
Nachdem die ledige Katharine Koch von Dp-

penweiler hier eingeliefert worden ist, wird der gegen sie erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.
Den 29. Januar 1850.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Forstamt und Revier Reichenberg.

Holz = Verkauf.



Unter den bekannten Bedingungen kommt an folgenden Tagen im Staatswald Rohrbach nachstehendes Schlag-Material zum Verkauf:

Am 4., 5., 6., 7. und 8. Februar d. J.:

- 400 Stück Föhrlingsreife,
- 1 Ulmen-Stamm von 16' Länge und 10" mittlerem Durchmesser,
- 2 Buchen-Stämme von 6' und 8' Länge und 20" und 21" mittlerem Durchmesser,
- 280 Stück Birken-Stangen von 25' und 28' Länge;

ferner:

- 2 1/4 Klafter buchene Scheiter,
- 18 1/2 " dto. Prügel,
- 1 " birkene Scheiter,
- 2 Klafter birkene Prügel,
- 1 1/2 " erlene Scheiter,
- 2 1/4 " dto. Prügel,
- 3 1/2 " aspene Scheiter,
- 3 1/4 " dto. Prügel,

endlich:

- 20,500 Stück buchene,
- 625 " birkene,
- 750 " erlene und
- 1425 " aspene Wellen.

Die Zusammenkunft findet an jedem der genannten Tage Vormittags 9 Uhr im Schlage selbst in der Nähe des Weilers Rohrbach Statt.

Die Ortsvorsteher wollen für rechtzeitige Bekanntmachung dieses in ihren Gemeinden besorgt seyn.

Reichenberg, den 24. Januar 1850.

K. Forstamt.

Forstamt Reichenberg.

Steinbefuhr = Afford.

Auf die durch den Staatswald Winterhalbe neu angelegte Straße zwischen Steinbach und Badnang sollen 395 Rosflaster Kalksteine beigeführt werden. Ueber die Befuhr wird

Mittwoch den 6. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

auf die seitiger Kanzlei ein Abstreichsafford vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Hier unbekannt Affordelustige wollen sich mit gemeinderäthlichen Vermögenszeugnissen versehen.

Reichenberg, am 28. Januar 1850.

K. Forstamt.

Revier Weiffach. Gemeinden, welche für ärmere Einwohner Brennholz für Rechnung der Gemeindefasse aus den Holzschlägen der Staatswaldungen wünschen, wollen sich bei Zeiten hier melden, daß dafür gesorgt werden kann.

Die Aufforderung in Nr. 94 des Murrthalboten vom 23. November 1849 wird bei den betreffenden Gemeinden nochmals in Erinnerung gebracht.

Revierförster
S e i ß.

Badnang. Die durch stiftungsräthlichen Beschluß neu gewählte Hebamme, Christiane Katharine Fäßle von hier, hat ihre Unterrichtslaufbahn in der Hebammenschule zu Stuttgart mit dem Zeugniß erster Klasse vollendet, und es wurde ihr das zweite Prüfungszeugniß zuerkannt. Sie wurde hierauf durch die unterzeichnete Stelle als Hebamme für den hiesigen Stadtbezirk verpflichtet, und ist nun bevollmächtigt, Hebammendienst auszuüben.

Den 30. Januar 1850.

Gemeinschaftliches Amt.
Mosser. Schmüdle.

Murrhardt.

Gläubiger = Aufruf.

In Folge oberamtsgerichtlichen Auftrags wird am Montag den 25. Februar d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

im hiesigen Rathhause die außergerichtliche Erledigung des Schuldenwesens des Christian Barreuther, Strickers dahier, versucht werden. Zu dieser Verhandlung haben sich die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden, in Person oder durch gehörig Bevollmächtigten um so gewisser einzufinden, als im Falle eines Vergleichs von den bekannten Gläubigern, welche sich weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen werden würde, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten, die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen aber nicht berücksichtigt werden können.

Den 24. Januar 1850.

vdt. K. Amtsnotariat. Gemeinderath.
Seiferheld.

Verlorenes.

Es gieng auf der Straße von Kirchenkirchberg über Murrhardt, Sulzbach und Spiegelberg bis

nach Jux eine Frauenzimmertasche von Sammt mit Seide gefüttert, stark mit Silber beschlagen, verloren. Der redliche Finder wird gebeten, solche abgeben zu wollen beim

Schultheißenamt Jux.

Den 28. Januar 1850.

H a l l.

Verlegung des Fasten - Marks.

Wegen der am 19. Februar d. J. vorzunehmenden Wahl des Abgeordneten zum Landtag wird der hiesige

Fasten-Markt

von diesem Tag auf

Mittwoch den 20.,

Donnerstag den 21. und

Freitag den 22. Februar

verlegt, was dem Handel treibenden Publikum hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Den 28. Januar 1850.

Gemeinderath.

Stadtschultheiß Hager.

Steinbach.

Haus- und Güter = Verkauf.

Dienstag den 12. Februar Nachmittags 2 Uhr

werden aus der Masse des verlebten Jakob Ebinger, Schneiders

dahier



1/4 an einem zweistöckigen Wohnhaus mit drei getrennten Wohnungen und Scheuer unter einem Dach, zwischen Michael Bürkle und Karl Schads Ehefrau und ungefähr 2 Mrg. 1 Bril. 5 Rth. Acker, Wiesen und Garten

auf hiesigem Gemeinderathszimmer öffentlich versteigert, wozu man Kaufs Liebhaber einladet.

Den 12. Januar 1850.

Schultheißenamt.
L a y e r.

Schönbronn.

Liegenschafts = Verkauf.

Die in den Nummern 27 und 28 des Murrthalboten von 1849 näher beschriebene Liegenschaft des Johann Kübler von hier wird hiemit auf den 22. Februar d. J. wiederholt zum öffentlichen Verkauf unter den früheren Bedingungen gebracht.

Schultheißenamt Graab.

**Schönbrunn.
Liegenschafts-Verkauf.**

Die Liegenschaft des + Bauern Georg Adam Müller dahier, bestehend in der Hälfte an einem Wohnhaus, einer Scheuer und einem Waid- und Bachhaus und circa 7 Mrg. Acker, 4 1/2 Mrg. Wiesen und 4 1/2 Mrg. Wald wird Dienstag den 22. Februar d. J. im Exekutionswege auf dem hiesigen Rathszimmer zum öffentlichen Verkauf gebracht. Hierorts unbekannte Kaufslustige wollen sich, mit den nöthigen Prävikats- und Vermögenszeugnissen versehen, dazu einfinden.
Gemeinderath Graab.
Vorstand: Kober.

**Dberbrüden.
Geld = Gesuch.**

Gegen doppelte Sicherheit auf Gebäude und Güter suche ich 900 fl. aufzunehmen und sehe gefälligen Anträgen entgegen. Den 28. Januar 1850.
Schultheiß Breuninger.

**Unterweiffach.
Anleihe = Gesuch.**

Auf zweifache Gütersicherheit werden 100 fl. sogleich aufzunehmen gesucht. Den 30. Januar 1850.
Schultheißenamt.
Enßlin.

Privat = Anzeigen.

Bäcknang. Nächsten Sonntag habe ich den Dreßelnbäcktag, wozu ich höflichst einlade.
Bäcker Kunberger.

Prevorst.

Schmiede- und Wagen-Verkauf.

Wegen Veränderung in Familien-Verhältnissen habe ich eine an der Straße nach Spiegelberg liegende neuerbaute und sehr geräumige Schmied-Werkstätte, auf welcher nach der bereits erhaltenen polizeilichen Concession eine Wohnung eingerichtet werden kann, zu verkaufen. Die Lage dieser Schmiede, zu welcher auch noch sonstiger Raum erworben werden kann und die Verhältnisse in Prevorst lassen einen tüchtigen Schmied, der sich etabliren will, sein gutes Auskommen finden.



Sodann habe ich einen ganz guten Wagen mit Zugehör zu verkaufen. Letztragende können täglich hievon Einsicht nehmen und mit mir einen Kauf-Vertrag abschließen. Den 20. Januar 1850.
Johannes Kunz.

Murrhardt. [Danksagung.]

Allen Freunden und Bekannten, welche meinen lieben Gatten, Jakob Meder, Schwanenwirth, zu seiner letzten Ruhestätte so zahlreich begleitet und ohne mein Vorwissen mit menschenfreundlicher Hülfe und Trost mir entgegengekommen sind, sage ich mit meinen sieben hinterlassenen Kindern den herzlichsten Dank.
Louise Meder, geb. Schott.

Louise Meder, geb. Schott.

Bäcknang.

Landstandswahl.

Bei der bevorstehenden Wahl neuer Abgeordneten zur Berathung einer Revision der Verfassung erlauben sich die Unterzeichneten hiezu für den hiesigen Bezirk ihren Mitbürger

Herrn Stadtschultheiß Schmückle in Bäcknang

in Vorschlag zu bringen, als denjenigen Mann, in dessen Einsicht und Charakterfestigkeit sie das volle Vertrauen setzen, und dessen politische Ansichten, welche schon durch dessen mehrmalige landständische Laufbahn bekannt und erprobt sind, mit denen der Unterzeichneten in den wesentlichen Punkten übereinstimmen.

Wenn einerseits das schroffe und rücksichtslose Verhalten des Ministeriums Schlayer gegen die kundgegebene Stimme des Volkes und namentlich die giftigen Schmähungen des Staatsanzeigers, der sich das Organ des jeweiligen Ministeriums nennt, gegen diejenigen Männer, welche durch ihre freisinnige Verwaltung und ihre Festigkeit in den Zeiten der Gefahr das Vaterland vom Verderben gerettet haben, uns nicht im Unklaren lassen, daß dessen Bestreben darauf geht, die trostlosen vormärzlichen Zustände im innern Staatsleben wieder zurückzuführen, eine Ergrungenschaft der Märzbevegung um die andere zu verkümmern und zu beseitigen und eine vom frühern Bundestag hinsichtlich der Berechtigung des Volkes nur wenig verschiedenen Verfassung für das deutsche Vaterland zu Stande zu bringen — lediglich um der Krone Württemberg eine Scheinsouveränität zu retten — so können wir auf der andern Seite ebensowenig mit der am Unausführbaren festhaltenden und theilweise unreine Bestandtheile in sich begreifenden sogenannten Volkspartei übereinstimmen, deren Absicht — wenigstens zum großen Theil — auf den Umsturz unserer socialen Lebensverhältnisse mit gänzlicher Hintansetzung wohl begründeter Rechte gerichtet ist, indem wir, die Unterzeichneten, nur einem besonnenen Fortschritte zu besserer Gestaltung unserer öffentlichen Zustände, ohne welche auch die gewerblichen Interessen keine günstigere Zukunft haben können, huldigen, übrigens an den gewonnenen Grundrechten möglichst festzuhalten entschlossen sind.

Da wir in dem Hrn. Stadtschultheißen Schmückle den Vertreter dieser letztern Richtung gefunden zu haben

überzeugt sind, so laden wir alle diejenigen, welche sich für seine Wiedererwählung interessiren, ein, sich zu einer Besprechung hierüber am nächsten

**Sonntag den 3. Februar,
Nachmittags 3 Uhr,**

im Saale des Gasthofszum Schwanen möglichst zahlreich einfinden zu wollen.

Mehrere Bürger Bäcknangs im Auftrage Vieler, deren Namen bei der Redaction niedergelegt sind.

Schwurgerichtsverhandlung.

— Eßlingen, 28. Jan. Auf dem dunkel behängten Tische unterhalb der Richterbank befinden sich mehrere Lattenstücke und Prügel womit ein Mensch erschlagen worden, — auch Knochenstücke von dem Schädel des Getödteten. — Die Sache selbst ist diese: Im Wirthshaus zum Ochsen in Bernhausen waren am Sonntag den 30. Sept. v. J. zweierlei Gesellschaften, die eine bestand aus verheiratheten Männern, worunter der später erschlagene Johannes Auch, die andere wurde gebildet aus mehreren ledigen Burschen des Orts. Wegen des gleichzeitigen Singens an beiden Tischen entstand ein Wortwechsel, in welchen sich Johannes Auch nicht mischte. Auch im Hausöhrn und vor dem Hause soll es noch zu Streitigkeiten und Stößen gekommen seyn, wobei von Seiten der jüngern Gesellschaft geäußert worden seyn soll: „die bekommen heute noch Schläge.“ Gewiß ist, daß die ledigen Bursche zuerst aufbrachen und nach allen Umständen verübten dieselben eine Wegelagerung. Als nämlich die Männer Nachts gegen 10 Uhr gleichfalls nach Hause giengen, bemerkte einer derselben vor dem Wirthshause 4 Bursche mit Prügeln. — Die Gebrüder Auch entfernten sich ebenfalls durch eine Hinterthüre. Nach einiger Zeit wurden sie von einer Anzahl mit Prügeln und Lattenstücke bewaffneter Bursche überfallen und gleichzeitig zu Boden geschlagen. Sofort entfernten sich die Angreifer nachdem sie ihre Prügel weggeworfen hatten. Johannes Auch hatte drei Kopfwunden erhalten, wovon jedoch nur Eine von Bedeutung war; an der rechten Seite des Kopfes fand man Schädelknochen eingeschlagen, eine Verletzung, welche als für sich tödtlich erklärt wurde, wie denn auch der Verwundete nach sechswöchiger Krankheit starb. — Die Theilnehmer an der Schlägerei blieben unbekannt, mit Ausnahme des Angeklagten, Feuerbacher. Von diesem wurde bezeugt, daß er zuerst auf Johannes Auch zugesprungen sey und demselben mit einem langen Prügel oder Lattenstück einen gewaltigen Schlag auf den Kopf versetzt habe, worauf der Verletzte alsbald zu Boden gestürzt sey. — Dieses beruht auf den Angaben des Verwundeten und eines weitem Zeugen. — Feuerbach, ein schmucker Bauernbursche, sauber gekleidet in einem schwarzblauen Sammtwamms, Sammtweste, beide mit Rollknöpfen versehen, mit hübschem offenen Gesicht, leug-

nete in der Voruntersuchung, und gab an, er sey beim Nachhausegehen auf der Straße zufällig zu der Sache gekommen. Jakob Auch habe ihn ohne Veranlassung mit einem Stock geschlagen, dann sey eine Schlägerei entstanden, woran er jedoch keinen Antheil genommen habe; dagegen haben andere ledige Bursche mit Lattenstücken zugeschlagen, was er selbst gesehen habe. — Der Staatsanwalt stellte in seiner Anklage eine Vergleichung dieses Falls mit den seither vorgekommenen Todschlagsvergehen an. Die äußere Veranlassung, wurde bemerkt, sey zwar eine ähnliche, nämlich die häufig vorkommende Händelsucht und Rohheit junger Leute auf dem Land; dagegen seyen die rechtlichen Beziehungen verschieden. Es sey schwer zu ermitteln, was jeder Einzelne gethan habe. Unbetheiligte Zeugen seyen nicht auf dem Platz gewesen und von den Betheiligten sey eine unbefangene Aussage nicht zu erwarten. Da sonach nicht wohl zu erheben seyn dürfte, welche Verletzung gerade von dem Angeklagten herrühre, so könne er nicht als Ursacher des Todes behandelt werden, und es gehe deshalb die Anklage eigentlich bloß auf Körperverletzung, in Kaufhändeln entstanden, welche den Tod des Verletzten zur Folge hatte. Sechszehn Zeugen waren anwesend. Bei deren Vernehmung kam die widerliche Erscheinung vor, daß die Zeugen von der Partei der ledigen Bursche die Wahrheit zu hinterhalten schienen. Einer der sonst Alles genau sah, wollte doch etwas Erhebliches nicht gesehen haben, weil gerade eine finstere Wolke vorbeigeschwebt sey. Andere verweigerten den Eid und wurden deshalb zu einem Monat Bezirksgefängnißstrafe verurtheilt. Aus den Angaben des Schultheißen erfuhr man, daß die Jagdlust der Bauern in Bernhausen zwei Parteien erzeugt habe, wovon sich auch der erste Anlaß zu diesem Streit ableite. Die Aussage des Verletzten vor seinem Tode wurde wegen Mangels an klarem Bewußtseyn zweifelhaft gemacht und der andere Belastungszeuge war als lügnerrisch prädicirt. Es hatte daher die Vertheidigung ein günstiges Feld, und dieses beutete auch der Vertheidiger genügend aus. Die Geschwornen sprachen daher auch nur bezüglich der Frage, ob der Angeklagte gerauft oder sich thätlich vergrißen habe, ein Schuldig aus. Der Gerichtshof erkannte sofort auf 9 monatliche Kreisgefängnißstrafe.

— Biberach, den 26. Januar. [Zweite Sitzung des Schwurgerichts.] Kaver Müller von Köthenbach, 36 Jahre alt und früher gut prädicirt, verheirathete sich zu Anfang des Jahres 1849 mit Victoria Eschenlocher von Weipolds- hosen, D. A. Leutkirch, und wurde aus dieser Veranlassung im Jahr 1849 als Bürger in Weipolds- hosen aufgenommen, wo sofort sich die beiden Eheleute ankaufen. Nach dem Ehevertrag brachte die Frau ein Vermögen von 700 fl. meist baares Geld bei und auch Müller schützte hier, wie bei der Aufnahme ins Ortsbürgerrecht ein Vermögen von 500 fl. vor, allein in Wirklichkeit besaß derselbe gar keins. Sein Stiefbruder hat ihm zum Schein in einem sogen. Geburtschein bekannt, er sey ihm 500 fl.

schuldig. Im Anfang der Ehe wußte Müller seiner Ehefrau die wahren Verhältnisse dadurch zu verheimlichen, daß er vorgab, seine Guthaben gehen nicht ein; allein allmählich schöpste die Frau Verdacht und kam darauf auch schon am 20. August v. J. dem Betrüger dadurch auf die Spur, daß sie sich an diesem Tage persönlich an den Goldarbeiter Uhlend in Leutkirch, von welchem ihr Müller vorgegeben hatte, er selbst habe von selbem noch 50 fl. zu fordern, wandte. Von diesem erfuhr sie nun, daß Letzteres nicht nur nicht der Fall, sondern daß im Gegentheil Müller von Uhlend Geld entlehnt hatte, und es gestand ihr dann auch Müller, als sie ihm dieses vorhielt, selbst, daß er sie mit seinem Vorgeben von eigenem Vermögen betrogen habe. In Folge dessen giengen nach dem Wunsche der Frau beide Eheleute am andern Tag nach Arnach, um den Pfarrer daselbst, einen Verwandten Müllers, um Rath zu fragen; dieser aber wies sie an den Rechtskonsulenten Rembold in Leutkirch und darauf verabredeten auch beide weiter, sie wollen am 25. August zu Rembold. Ehe sie nun aber zur Ausführung dieses Vorhabens, an welches die Müller ihren Mann noch am Morgen des 25. August erinnerte, schritten, suchte die Erstere an dem genannten Tage noch ihre gewöhnliche Geschäfte zu besorgen. Hierbei fiel es ihr, als sie zum Melken der Kühe in den Stall kam, zunächst auf, daß das Beil, welches gewöhnlich im Haus aufbewahrt wurde, im Stall lag. Sie legte jedoch diesem Erfunde keine weitere Bedeutung bei, sondern begnügte sich damit, das Beil ihrem Mann zu geben mit dem Bemerkten: sie wisse nicht, wie das hierher komme, er solle es aufräumen. Nachdem die Frau ihr Geschäft im Stall beendet hatte, wünschte Müller, daß noch Roggen, welcher Tags zuvor eingeführt worden war, abgeladen werde, und daß die Frau zu diesem Zwecke sich in den obern Theil der Scheuer begeben solle, allein dieselbe lehnte dieses Ansuchen ab, weil dort nur lose Bretter lagen und bemerkte: Da hinauf gehe sie nicht, sie wolle nicht herunter fallen! und so wurde denn auch diese Arbeit, da Müller auf seinem Verlangen nicht bestand, durch beide Eheleute vom untern Theil der Scheuer aus verrichtet, ohne daß sonst etwas von Bedeutung vorfiel. Während sich nun der Ghemann entfernt hatte, scheuerte die Frau noch die Tenne und kniete, gerade mit dem Gesicht gegen die Tennenwand gerichtet, auf dem Boden um den zusammengekehrten Roggen in ihre Schürze zu fassen, als Müller wieder aus dem neben der Scheuer befindlichen Stall in jene kam, ohne ein Wort zu sprechen hinter seine Frau trat, seine rechte Hand um die rechte Seite ihres Kopfs legte und ihr mit dem Beile, das er nach seiner Gewohnheit in der linken Hand führte, in rascher Folge mehrere Streiche an die linke Schläfenseite des Kopfs versetzte. Hülserus und Gegenwehr der Frau achtete er nicht, vielmehr fuhr Müller mit der Mißhandlung selbst da noch fort, als eine auf den Jammerruf herbeigeeilte Nachbarin, welche durch eine Oeffnung unten im Tennenthor sah, wie Müll-

ler auf seinem ungesunkenen Weibe kniete und auf sie hineinschlug, abwehrte. Es versichert diese Zeugin ausdrücklich, Müller habe, nachdem er auf ihren Ruf: „Jesus Maria, Faver was thust!“ geantwortet: „Mein Weib ist die Tenne heruntergefallen!“ von Neuem auf dieselbe, wie wenn man Fleisch auf einem Block haue, hineingeschlagen und sey dann erst nach wiederholtem Rufen von ihrer Seite von weiterer Mißhandlung abgestanden. Als hierauf Müller sich von seiner Frau erhob, hatte diese noch Kraft genug, sich wieder aufzuraffen und zu der von innen verriegelten Stallthüre hinaus zu der erwähnten Nachbarin zu entfliehen. Die gerichtliche Untersuchung wurde alsbald eingeleitet, welche ergab, daß die Müller'sche Ehefrau mehrere sehr bedeutende Verletzungen an der linken vordern Seite des Kopfs von solch gefährlicher Art hatte, daß die Rettung derselben, welche der alsbald von den Gerichtsärzten angewandten Heilkunst gelang, fast als ein Wunder erscheint. Der Thät bekante sich Müller und gestand weiter, daß er seine Frau habe todtgeschlagen wollen, und diesen Entschluß schon früher gefaßt habe, um zu verdecken, daß er sie wegen ihres Vermögens geheirathet habe. — Nachdem der Staatsanwalt, wie bereits erzählt, die Anklage begründet und der Vertheidiger sich Mühe gegeben seinen Schützling zu retten, stellte der Präsident in kurzer klarer Zusammenstellung den Thatbestand in dieser wichtigen Sache den Herren Geschwornen zur bessern Beurtheilung nochmals vor Augen. Diese sprachen nach kurzer Berathung ihr „Schuldig“ und der Schwurgerichtshof verurtheilte auf den Antrag des Staatsanwalts den Faver Müller zu 24 Jahren Zuchthausstrafe und Bezahlung sämtlicher Kosten. Der Angeklagte, gebeugt durch den Spruch der Geschwornen, erwiderte nichts mehr und bemerkte nur mit gefalteten Händen: „Ich habe Alles verdient.“

Bachnang. Naturalienpreise vom 30 Jan. 1850.

Fruchtgattungen.		Höchste.	Mittlere.	Niederste.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1 Scheffel	Kernen . . .	— —	— —	— —
"	Dinkel alter .	— —	— —	— —
"	Dinkel neuer .	4 12	4 —	3 50
"	Roggen . . .	— —	— —	— —
"	Weizen . . .	8 48	8 40	8 32
"	Gemischtes .	— —	— —	— —
"	Gerste . . .	6 24	6 —	— —
"	Einforn . . .	— —	— —	— —
"	Haber . . .	4 —	3 40	3 30
1 Emri	Welschkorn .	— 52	— —	— —
"	Ackerbohnen .	— 48	— —	— —
"	Wicken . . .	— 35	— —	— —
"	Erbsen . . .	— —	— —	— —
"	Linjen . . .	1 4	— —	— —
8 Pfund	gutes Kernbrod	16 kr.		
	Gewicht eines Kreuzerwecks . . .	9 Loth —	Quint.	

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weizheim etc.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 11. **Dienstag den 5. Februar 1850.**

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bachnang. [Wahlsache.] Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17. Januar d. J., Murrthalbote Nr. 8, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Verhinderung des früher bestellten Distriktskommissärs für den Abstimmungsbezirk Lippoldsweiler nunmehr **Verwaltungsactuar Wagenmann von Unterweiffach** für diesen Bezirk als Distriktskommissär aufgestellt worden ist. Die Wählerlisten der Orte Lippoldsweiler, Ebersberg, Bruch, Sechselberg sind somit binnen der vorgeschriebenen Frist an den Verwaltungsactuar Wagenmann zu senden. Den 3. Februar 1850. Königl. Oberamt. Stetter.

Oberamtsgericht Bachnang.

Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen wie in dem anderen Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs

der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Christoph Zeltwanger von Unterweiffach, Donnerstag den 7. März 1850 Morgens 8 Uhr zu Unterweiffach. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Liquidation.
- 2) Weill. Leonhardt Kurz von Allmersbach, Montag den 11. März 1850 Morgens 8 Uhr zu Allmersbach. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Liquidation.
- 3) Jonathan Rathmann von Neufürstehütte, Donnerstag den 14. März 1850 Morgens 8 Uhr zu Neufürstehütte. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Liquidation. Bachnang, den 26. Jan. 1850.

K. Oberamtsgericht. Fecht.

Schönbrunn.

Liegenschafts - Verkauf.

Die in den Nummern 27 und 28 des Murrthal-Boten von 1849 näher beschriebene Liegenschaft des Johann Kübler von hier wird hiemit auf den